

Der Verein KiB children care fordert zwei wesentliche Verbesserungen für Familien im Bereich der Pflegefreistellung:

1. Pflegefreistellung für Eltern während eines Aufenthaltes des Kindes im Krankenhaus

Eltern sollen generell die Möglichkeit haben, Pflegefreistellung in Anspruch zu nehmen, um ihr Kind während eines Spitalaufenthaltes zu betreuen und zu unterstützen.

KiB tritt dafür ein, dass Eltern auch während des Aufenthaltes ihres Kindes im Krankenhaus Pflegefreistellung in Anspruch nehmen können, um das Kind zu begleiten. KiB ist der Ansicht, dass der Beistand einer Bezugsperson für das Kind während eines Krankenhausaufenthaltes für die psychische Betreuung in jedem Fall wichtig und auch notwendig ist; und dies nicht nur im Einzelfall. Es ist schon für gesunde Kinder nicht einfach, sich in eine fremde Umgebung einzufügen, umso schwerer ist es für ein krankes Kind.

2. Ausweitung des Pflegefreistellungsanspruches für Patchwork-Familien

Der Pflegefreistellungsanspruch soll zusätzlich sowohl von Eltern, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, als auch von Stiefeltern in Anspruch genommen werden können.

Die Regelung, dass das zu pflegende, eigene Kind (Pflege- oder Wahlkind) im gemeinsamen Haushalt des Arbeitnehmers leben muss, ist nach Ansicht von KiB nicht mehr zeitgemäß. Nach der Scheidung oder Trennung lebt meist ein Elternteil nicht im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind. Weiters leben viele Eltern mit Kindern ihrer Partner zusammen und übernehmen die Rolle des leiblichen Elternteiles.

KiB fordert daher, dass Mütter oder Väter, die nicht im gemeinsamen Haushalt mit ihren Kindern leben, Anspruch auf Pflegefreistellung haben. Ebenso sollen Stiefeltern, die mit den Kindern ihrer Partner zusammenleben, Pflegefreistellung in Anspruch nehmen können, wenn das Kind erkrankt und einer Pflege bedarf.

Derzeitige Regelung der Pflegefreistellung: § 16 Urlaubsgesetz

Pflegefreistellung

§ 16. (1) Ist der Arbeitnehmer nach Antritt des Arbeitsverhältnisses an der Arbeitsleistung

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen oder
2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) infolge eines Ausfalls einer Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15d Abs. 2 Z 1 bis 5 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der jeweils geltenden Fassung,

nachweislich verhindert, so hat er Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstausmaß seiner regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres. Als nahe Angehörige im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Arbeitnehmer in gerader Linie verwandt sind, ferner Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Arbeitnehmer in Lebensgemeinschaft lebt.

(2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung bis zum Höchstausmaß einer weiteren regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres, wenn der Arbeitnehmer den Freistellungsanspruch gemäß Abs. 1 verbraucht hat, wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes), welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Arbeitsleistung neuerlich verhindert ist und ihm für diesen Zeitraum der Dienstverhinderung kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung wegen Dienstverhinderung aus wichtigen in seiner Person gelegenen Gründen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Arbeitsvertrages zusteht.

(3) Ist der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Arbeitsleistung aus einem der in Abs. 1 und 2 genannten Dienstverhinderungsgründe erschöpft, kann zu einem in Abs. 2 genannten Zweck Urlaub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber angetreten werden.